

OFFIZIELLE MITTEILUNGEN

Nr. 5/2026 | 7. August 2026



DFB-PRÄSIDIUM

BERUFUNGEN

Das Präsidium des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) hat in seiner Sitzung am 31. Juli 2026 nachfolgende Berufungen vorgenommen:

DFB-Vorstand

Lars Diedrich (neuer Präsident Saarländischer Fußballverband) ersetzt gemäß § 34 Nr. 12 in Verbindung mit § 31 Nr. 4 der DFB-Satzung als Mitglied des DFB-Vorstands seinen Vorgänger Heribert Ohlmann.

Ausschuss 3. Liga

Denni Strich (SV Waldhof Mannheim), Ronald Maul (F.C. Hansa Rostock) und Florian Egbers (SV Meppen) ersetzen gemäß § 51 der DFB-Satzung als Mitglieder des Ausschusses 3. Liga die ausgeschiedenen Vereinsvertreter Matthias Heidrich (bisher FC Erzgebirge Aue), Christian Seiffert (bisher 1. FC Saarbrücken, künftig Karlsruher SC) und Dr. Michael Welling (VfL Osnabrück).

Schiedsrichter-Ombudsmann

Dr. Carsten Thiel von Herff wird gemäß § 55 Ziffer 3 der DFB-Satzung als weiterer Schiedsrichter-Ombudsmann berufen.

Jury Julius Hirsch Preis

Peter Guttmann (Vizepräsident der Israelitischen Kultusgemeinde München) und Julia Zeyn (Referentin der Koordinationsstelle Fanprojekte der Deutschen Sportjugend) vervollständigen gemäß § 20 der DFB-Ehrungsordnung als Mitglieder die Jury des Julius Hirsch Preises.

ÄNDERUNGEN DER DFB-RECHTS- UND VERFAHRENSORDNUNG

Das DFB -Präsidium hat in seiner Sitzung am 31. Juli 2026 gemäß § 34 Nr. 8., erster Spiegelstrich der DFB-Satzung beschlossen, die Rechts- und Verfahrensordnung des DFB, Anhang Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses, zu überarbeiten:

[Nrn. 1. bis 8. bleiben unverändert.]

9. Strafzumessungsleitfaden

Bei der Bemessung einer Sanktion gegen Vereine und Tochtergesellschaften wegen unsportlichen Verhaltens (§ 44 Nr. 1. DFB-Satzung, § 1 Nr. 4. DFB-Rechts- und Verfahrensordnung) hat der Kontrollausschuss grundsätzlich den nachfolgenden Strafzumessungsleitfaden zu berücksichtigen. Der Leitfaden ist nicht anzuwenden in Diskriminierungsfällen und ähnlichen Tatbeständen gemäß § 9 DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, bei Vorfällen, die zu einer Verletzung oder erheblichen konkreten Gefährdung von Personen geführt haben, sowie in anderen für eine standardisierte Behandlung nicht geeigneten Fällen.

Das zuständige Rechtsorgan ist nicht daran gehindert, seine Entscheidung im Einzelfall unter Berücksichtigung der jeweiligen konkreten Umstände zu fällen. **Es kann in nachgewiesenen Fällen insbesondere das Gefährdungspotenzial der konkreten Verwendung der Pyrotechnik berücksichtigen.**

a.

Art des Vergehens	Bundesliga	2. Bundesliga	3. Liga	Frauen/Junioren
Abbrennen von pyro-technischen Gegenständen (je Gegenstand)	800,- €	500,- €	250,- €	150,- €
Abschießen/Werfen von pyrotechnischen Gegenständen (je Gegenstand)	5.000,- €	3.000,- €	1.500,- €	700,- €
Feuerwerksbatterie				
• Batterie bis 8 pyro-technische Gegenstände	7.500,- €	5.000,- €	2.500,- €	1.000,- €
• Batterie mit mehr als 8 pyrotechnischen Gegenständen	15.000,- €	10.000,- €	5.000,- €	2.000,- €
Knallkörper/Böller (je Gegenstand)	7.500,- €	4.000,- €	2.000,- €	750,- €
Eindringen auf das Spielfeld (je Person)	2.000,- €	1.500,- €	750,- €	200,- €
Werfen von sonstigen Gegenständen (je Gegenstand)	800,- €	400,- €	200,- €	100,- €
Verwendung von Laserpointern (je Verwendung)	4.000,- €	2.000,- €	1.000,- €	300,- €
Unsportliche Botschaften (je Banner, Transparent o. Ä.)				
bis 3 m ²	2.000,- €	1.000,- €	500,- €	150,- €
ab 3 m ²	8.000,- €	4.000,- €	2.000,- €	300,- €

Entscheidend ist die Spielklassenzugehörigkeit des Vereins bzw. der Tochtergesellschaft zum Zeitpunkt des jeweiligen Vergehens. Lässt sich die genaue Anzahl der der Art des Vergehens zugrunde liegenden Gegenstände oder Personen nicht ermitteln, kann diese durch den Kontrollausschuss geschätzt werden.

b.

Im Rahmen der Strafzumessung können folgende Umstände standardisiert berücksichtigt werden:

Umstand	Auswirkung (Straferhöhung [+] / Strafsenkung [-])
1. Spielunterbrechung ¹ bis 1 Minute	+ 10 %
Spielunterbrechung über 1 Minute bis 5 Minuten	+ 20 % bis + 45 %
Spielunterbrechung über 5 Minuten bis 10 Minuten	+ 50 % bis + 70 %
Spielunterbrechung über 10 Minuten bis 15 Minuten	+ 75 % bis + 95 %
Spielunterbrechung länger als 15 Minuten	+ 100 %
2. Erfolgreiche Täteridentifizierung von 1 Täter ²	- 25 %
Erfolgreiche Täteridentifizierung von mehr als 1 Täter bis zu 50 % der Täter	- 50 %
Erfolgreiche Täteridentifizierung von mehr als 50 % bis zu 100 % der Täter	- 75 %

¹ Die Strafzumessungsumstände „Spielunterbrechung“ gelten entsprechend bei einer Verzögerung des Anstoßes vor Spielbeginn bzw. vor der 2. Halbzeit.

² Dies gilt nicht in Fällen, in denen die Täteridentifizierung zum offensichtlichen und direkten Pflichtenkreis des Vereins gehört (z. B. sogenannte „Flitzer-Fälle“).

Die Geldstrafe reduziert sich in den oben genannten Fällen b. 2. nochmals (das heißt: Reduzierung um 40 % statt 25 % bzw. um 65 % statt 50 % bzw. um 90 % statt 75 %), wenn identifizierte Täter sich beweisbar in besonders aner kennenswerter Weise ehrenamtlich im Sport oder in Sozialprojekten engagiert haben.

Die nicht in dieser Liste enthaltenen Umstände, insbesondere die sportgerichtliche Vorbelastung des Vereins bzw. der Tochtergesellschaft in der aktuellen und vorhergehenden Spielzeit, werden auf der Grundlage sämtlicher objektiver und subjektiver Gesichtspunkte des jeweiligen Einzelfalls berücksichtigt.



FÜR MEHR **SPORT** UND BEWEGUNG IN DER **SCHULE!**

dfb.de/schule

c.

In geeigneten Fällen kann an Stelle oder neben einer Geldstrafe eine Auflage gemäß § 44 Nr. 5. DFB-Satzung i. V. m. § 7b DFB-Rechts- und Verfahrensordnung festgelegt werden. Es kann zudem angeordnet werden, dass ein Teil der Geldstrafe, jedoch grundsätzlich nicht mehr als **40 %** des Betrags, für konkrete sicherheitstechnische und/oder gewaltpräventive Maßnahmen **sowie für Investitionen in das Sicherheitsmanagement** des Vereins bzw. der Tochtergesellschaft verwendet werden darf. **Der DFB-Kontrollausschuss kann Kriterien festlegen, bei deren Erfüllung und Nachweis durch den Verein bzw. die Tochtergesellschaft auf Antrag bis zu 45 % des Betrags für konkrete sicherheitstechnische und/oder gewaltpräventive Maßnahmen sowie für Investitionen in das Sicherheitsmanagement verwendet werden dürfen.** Laufende Personalkosten des Vereins bzw. der Tochtergesellschaft sind hiervon **grundsätzlich** ausgenommen, **es sei denn, es handelt sich um Personalkosten für überobligatorische – also nicht schon aufgrund zwingender verbandsrechtlicher Vorgaben besetzte – Stellen von Fan- oder Sicherheitsbeauftragten.**

Die Änderungen treten mit Beschlussfassung für alle neuen Verfahren ab der Spielzeit 2026/2027 in Kraft.



OFFIZIELLE
MITTEILUNGEN

Herausgeber:

Deutscher Fußball-Bund
DFB-Campus
Kennedyallee 274
60528 Frankfurt/Main
Telefon 0 69/6 78 80
Telefax 0 69/6 78 82 66
E-Mail info@dfb.de
www.dfb.de, www.fussball.de

Verantwortlich:

Steffen Simon

Redaktion/Koordination:

Michael Morsch, Gereon Tönnihsen

Herstellung:

Braun & Sohn
Druckerei GmbH & Co. KG
Am Kreuzstein 85, 63477 Maintal
www.braun-und-sohn.de



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

**„MEIN
SPIEL.
MEINE
GRENZE.“**

**NACHWUCHS FÖRDERN.
ABER SICHER!**

dfb.de/kinder-und-jugendschutz

